

# RS OGH 1998/3/31 10ObS114/98g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

## Norm

ASVG §255 Bb

## Rechtssatz

Die Tätigkeit eines Kellners etwa in Kaffeehäusern, Konditoreien und Bars, von dem erwartet wird, daß er die angebotenen Speisen und ihre Zubereitung sowie alle Getränke kennen und die Gäste beraten muß, erhält den Berufsschutz (SSV-NF 7/88). Von einer unqualifizierten Tätigkeit kann dann nicht gesprochen werden, wenn die üblicherweise dazugehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie beispielsweise die Vorbereitungsarbeiten, die Gästebetreuung und Gästeberatung, das Aufnehmen der Bestellung, das Ausstellen von Rechnungen und das Kassieren usw aufgrund der Erlernung des Berufes vorhanden sind und nur infolge der Abhängigkeit vom jeweiligen Arbeitsort im Einzelfall nicht in vollem Umfang gefragt sind.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 114/98g  
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 114/98g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109897

## Dokumentnummer

JJR\_19980331\_OGH0002\_010OBS00114\_98G0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)